



28/SN-86/ME

ÖSTERREICHISCHER RECHTSANWALTSKAMMERTAG

1010 WIEN, ROTENTURMSTRASSE 13 (ERTLGASSE 2), POSTFACH 612, TELEFON 63 27 18, DW 23

An das
Bundesministerium für Finanzen

Himmelpfortgasse 4-8
1015 Wien 75 GE/19

Zl.: 316/84

Datum: 17. SEP. 1984

GZ.: 2252/84

Verteilt: 1984-09-18

R. Fromm

z/ Wasserbauer

Betr.: GZ.: 06 0102/4-IV/6/84
Entwurf eines Abgabenänderungsgesetzes 1984

Der österreichische Rechtsanwaltskammertag erstattet zu dem vorliegenden Entwurf eines Abgabenänderungsgesetzes 1984 folgende

Stellungnahme:

I. Allgemeines:

Der österreichische Rechtsanwaltskammertag hat schon zu wiederholten Malen die Praxis des Bundesministeriums für Finanzen, alljährlich im Sommer durch sogenannte Abgabenänderungsgesetze Änderungen im Steuer- und Abgabenbereich vorzunehmen, kritisiert. Es geht nicht an, gleichsam aus Gewöhnung alljährlich im großen und ganzen gesehen geringfügige Veränderungen im Abgabenbereich zu Lasten der Rechtssicherheit vorzunehmen. Erwartet wird eine grundlegende Reform im Steuer- und Abgabenbereich, wie sie ja auch mehrmals schon angekündigt wurde. Nach Auffassung des österreichischen Rechtsanwaltskammertages kann im Interesse einer großen Reform durchaus einmal auf eines der alljährlichen Abgabenänderungsgesetze mit geringfügigen Korrekturen verzichtet werden. Es wäre auch falsch zu meinen, daß diese anscheinend zur Praxis gewor-

- 2 -

denen jährlichen Veränderungen von der Bevölkerung erwartet werden. Gerade im Abgabebereich ist Kontinuität erforderlich, weil etwa wirtschaftliche Entscheidungen über mehrere Jahre getroffen werden und wirksam sind.

Bei dieser Kritik im grundsätzlichen hat es auch zu bleiben, obwohl das Abgabenänderungsgesetz 1984 eine Reihe von Veränderungen vorsieht, die durchaus zu begrüßen sind, die aber sicherlich mehr Freude bereitet hätten, wenn sie Teil der seit Jahren angekündigten grundsätzlichen Reform gewesen wären.

Schließlich ist, wie in früheren Stellungnahmen auch in dieser, die Gesetzestechnik zu bemängeln.

II. Besonderes:

Soweit einzelne vorgesehene Bestimmungen im folgenden nicht behandelt werden, finden sie die Zustimmung des österreichischen Rechtsanwaltskammertages.

ABSCHNITT I Einkommensteuergesetz 1982 Artikel I.

zu 1. (§ 3 Z 5)

Es ist sicherlich richtig, nunmehr auch Zuwendungen für die Forschungstätigkeit im Ausland zu begünstigen, es hätte dazu aber nicht der Veränderung anderer Bestimmungen der selben Gesetzesstelle bedurft. Die Gegenüberstellung der geltenden Bestimmungen mit jenen, die beabsichtigt sind, wird Anlaß zu Spekulationen geben, die sich mit dem Gewollten möglicherweise nicht decken. War bisher von gewerblicher Forschung die Rede, soll es in Zukunft "Wissenschaft oder Forschung" heißen. Bedeutet das, daß die Steuerbefreiung dann nicht gegeben sein soll, wenn

- 3 -

die Forschung gewerblich betrieben wird? Aus der Bindung des Begriffes Forschung an den Begriff Wissenschaft und der offensichtlich entfallenden Qualifikation "gewerblich" beim Begriff Forschung könnte dies mit Recht geschlossen werden. Dazu kommt, daß sich die Begriffe "Wissenschaft" und "Forschung" in weiten Bereichen decken, was bei der Rechtsanwendung wohl zu unnotwendigen, unter Umständen als kleinlich empfundenen Differenzierungen führen wird.

zu 2. (§ 4 Abs. 3)

Die im grundsätzlichen richtige Veränderung der Bestimmung müßte auch in der Formulierung konsequent durchgeführt werden. Das bedeutet aber, daß bei Vorliegen der normierten Voraussetzungen (keine gesetzliche Verpflichtung zur Buchführung und auch nicht freiwillige Buchführung) als Gewinn der Überschuß der Betriebseinnahmen über die Betriebsausgaben anzusetzen ist. Der erste Satz der Bestimmung sollte daher lauten:

"(3) Besteht keine gesetzliche Verpflichtung zur Buchführung und werden Bücher auch nicht freiwillig geführt, ist als Gewinn der Überschuß der Betriebseinnahmen über die Betriebsausgaben anzusetzen. ..."

zu 3. (§ 8 Abs. 4 Z 1 und 2)

Die Verbesserung der Abschreibungsmöglichkeit für Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die der Beseitigung oder Verringerung von Umweltbelastungen dienen, ist zu begrüßen. In diesem Zusammenhang soll aber auch darauf aufmerksam gemacht werden, daß die Abschreibungsmöglichkeit für unbewegliche Wirtschaftsgüter, wie sie § 122 (3) vorsieht, nicht zuletzt im Interesse der Konjunkturbelebung über das Jahr 1985 hinaus verlängert werden sollte. Derartige Investitionen bedürfen einer längeren Planung, weshalb eine allfällige Verlängerung im nächsten Jahr den gewünschten Effekt zumindest vorerst behindern würde.

zu 4. (§ 15 Abs. 1)

Diese Änderung ist ein Beispiel für die sprachliche Unzulänglichkeit.

- 4 -

Man kann nur von einem letzten und nicht von einem "letzten und allerletzten" Satz sprechen. Die Formulierung "die beiden letzten Sätze des § 4 Abs. 3 ..." ist daher zu kritisieren.

zu 10. (§ 22 Abs. 1 Z 1)

Der Entwurf unternimmt den Versuch, die Bestimmung § 22 Abs. 1 Z 1 durch die Unterteilung in mehrere Gruppen leichter lesbar zu machen und im Rahmen dieses Konzeptes auch sachlich zu ergänzen.

Ein solches Vorhaben ist grundsätzlich zu begrüßen, es sollte aber konsequenter durchgezogen werden. In diesem Zusammenhang verweist der Österreichische Rechtsanwaltskammertag auf die Ausführungen Rechtsanwalt Dr. Orator in seinem Schreiben an die Steuerreformkommission vom 7.8.1984. Ergänzend ist im Rahmen dieser Stellungnahme zu dem für § 22 Abs. 1 Z 1 vorgeschlagenem Wortlaut jedenfalls aber folgendes anzumerken:

- a) Die Erfassung von Sondergebühren (§ 27 (4) lit a des Krankenanstaltengesetzes) sollte durch einen entsprechenden Einschub nach dem Wort "Ärzte" in der ersten Zeile der Bestimmung § 22 Abs. 1 Z 1 lit b erfolgen.
- b) In lit c sollte es statt "philosophischen Studien" "geisteswissenschaftlichen Studien" heißen.
- c) Da sich der Begriff "freiberufliche Tätigkeit" mit dem Begriff "selbständige Arbeit" nicht deckt, ist dieser Unterschiedlichkeit bei der Formulierung präzise Rechnung zu tragen. Das ist jedenfalls im letzten Absatz § 22 Abs. 1 Z 1 nicht geschehen. Statt "freiberufliche Tätigkeit" sollte es dort "selbständige Arbeit" heißen.

Im übrigen ist anzumerken, daß die Bestimmung § 22 EStG auch in Zukunft weiter Anlaß zu Auslegungsschwierigkeiten geben wird.

- 5 -

zu 11. (§ 26 Z 8 EStG)

Anscheinend soll der Klammerausdruck "Konzernversetzung" verdeutlichen, daß die Versetzung innerhalb eines Konzernes oder auch im Bereich der Gesellschaften einer Holding (?) oder einer Unternehmensgruppe überhaupt, zu einem Tatbestandsmerkmal gemacht werden soll. Die vorgeschlagene Formulierung ist unklar, allenfalls zu eng und sollte daher überdacht werden.

zu 12. (§ 27 Abs. 2 EStG)

Diese Bestimmung ist zu kritisieren. Da die Ergänzung bei der Einkunftsart "Kapitalvermögen" erfolgt, ergibt sich schlüssig, daß der Erlös aus einer Beteiligung als echter stiller Gesellschafter erfaßt werden soll. So sind auch die Erläuterungen zu der beabsichtigten Ergänzung der gesetzlichen Bestimmung zu verstehen. Erlöse aus der Veräußerung einer Beteiligung eines unechten stillen Gesellschafters, der als Mitunternehmer behandelt wird, waren ja schon bisher erfaßt. Dessen ungeachtet sollte aber die Absicht, den Erlös aus einer Beteiligung als echter stiller Gesellschafter zu erfassen, doch entsprechend deutlich, etwa durch die Beisetzung des Wortes "echter" zu dem Begriff stiller Gesellschafter, zum Ausdruck kommen.

Im übrigen ist den erläuternden Bemerkungen aber entgegen zu halten, daß der echte stille Gesellschafter Verluste an dem zur Verfügung gestellten Kapital nicht als ihm zugeordnete Unternehmensverluste, wie der unechte stille Gesellschafter, sondern als Werbungskosten in Verbindung mit Einkünften aus Kapitalvermögen geltend macht, die - werden sie erzielt - ohnehin versteuert werden müssen. Schließlich wird ein eingetretener Verlust immer im Erlös entsprechende Berücksichtigung gefunden haben, also diesen gemindert haben, sodaß im Wahrheit ein systemwidrig nicht erfaßter Gewinn nicht vorliegt.

Dazu kommt, daß eine zusätzliche Besteuerung des Erlöses aus einer Beteiligung als echter stiller Gesellschafter in einer wirtschaftlichen

- 6 -

Situation, die die Förderung der Hingabe von Risikokapital verlangt, aus wirtschaftspolitischen Gründen abzulehnen ist. Man sollte sich hüten, die Kapitalzufuhr für Unternehmen, die durch Stärkung des Eigenkapitals bessere Betriebsergebnisse erwarten lassen, zu erschweren oder gar zu verhindern.

zu 21. (§ 72 Abs. 5)

Es könnte überlegt werden, ob nicht auch für die Durchführung eines Jahresausgleiches, zu der der Arbeitgeber verpflichtet ist, wegen der mit einer solchen Durchführung verbundenen Mehrarbeit eine "Bagatellgrenze" eingeführt werden sollte.

Artikel II.

Grundsätzlich sollten Gesetze nicht zurückwirken, es sei denn, daß gewichtige Interessen dies rechtfertigen. Daß das vorliegende Abgabenänderungsgesetz eine Rückwirkung in zwei minderwichtigen Fällen vor sieht, ist zu kritisieren. Wäre einer Rückwirkung, wenn sie schon vorgesehen wird, nicht hinsichtlich der Bestimmung Artikel I. Ziffer 6 aus den mit dieser Gesetzesänderung verbundenen grundsätzlichen Überlegungen eher der Vorzug zu geben gewesen?

ABSCHNITTE II, III und IV

Gewerbesteuergesetz

Umsatzsteuergesetz

Alkoholabgabegesetz

Die vorgesehenen Änderungen, die in der Regel Erleichterungen darstellen, werden begrüßt. Soweit die Rückwirkung einzelner Bestimmungen angeordnet wird, gilt das zu Abschnitt I. Artikel II Gesagte.

- 7 -

ABSCHNITT V Gebührengesetz

Die vorgesehenen Änderungen werden grundsätzlich begrüßt. Es sollte aber im Zuge der Novellierung vor allem die Umstellung von der Bogen- auf die Seitengebühr, die allein aus bürotechnischen Gründen verlangt werden muß, erfolgen.

Der geplante neue Absatz 4 zu § 14 TP 1 sollte anders gefaßt werden. Es stellt einen Widerspruch in sich dar, einerseits von amtlichen Schriften zu sprechen, sie aber nur dann als gebührenfrei gelten zu lassen, wenn sie "nicht als amtlich hergestellt" gekennzeichnet sind.

Störend ist auch die Beifügung "anlässlich der Akteneinsicht". Wird die Bestimmung so gefaßt, müßte, um eine Abschrift gebührenfrei zu halten, jeweils eine Kommission zu der aktenführenden Behörde unternommen werden. Darüberhinaus läge der Schluß nahe, daß die Gebührenbefreiung für Abschriften nur für solche Abschriften gewährt werden kann, die anlässlich einer Akteneinsicht, zu der geladen wurde, angefertigt wurden, und nicht etwa bei einem anderen "inoffiziellen" Anlaß. Es wäre ja schließlich auch denkbar, daß schriftlich um eine Aktenabschrift ersucht wird, die dann eben nicht anlässlich einer Akteneinsicht angefertigt wurde. Dann wäre aber neben dem schriftlichen Ersuchen eine Gebühr auch für die Abschrift zu entrichten, was der aus der Begründung zu entnehmenden Absicht des Gesetzgebers zuwiderliefe.

Der Ausschuß der steiermärkischen Rechtsanwaltskammer in Graz hat in seiner Äußerung folgenden Wortlaut des § 14 vorgeschlagen:

- "(1) Für amtlich beglaubigte Abschriften (Ablichtungen) die von anderen als Gerichtsbehörden ausgestellt werden, ist von jedem Bogen eine feste Gebühr von S 30,-- zu entrichten.
- (2) Werden auf einem Bogen die Abschriften mehrerer Urkunden (Schriften und deren Beilagen) vereint, ist die Gebühr nur von diesem Bogen zu entrichten.
- (3) bleibt unverändert.

- 8 -

(4) Abschriften (Ablichtungen) sind nur dann gebührenpflichtig, wenn die Beglaubigung beantragt wird."

Zu diesem Formulierungsvorschlag wird nochmals darauf verwiesen, daß die Bogengebühr durch die Seitengebühr ersetzt werden sollte.

ABSCHNITT VI
Investitionsprämengesetz

Die Einführung einer besonderen Investitionsprämie für Anlagen, die dem Umweltschutz dienen, wird begrüßt.

ABSCHNITT VII
Bundesabgabenordnung

Die Ergänzung der Bestimmung § 209a ist im Zusammenhang mit § 209a Abs. 1 geradezu unverständlich. Daran ändert auch die in den erläutern-den Bemerkungen gegebene Erklärung nichts. Wenn eine Anpassung der Bundesabgabenordnung tatsächlich erfolgen soll - nach Auffassung des österreichischen Rechtsanwaltskammertages wäre sie nicht unbedingt erforderlich - , dann müßte § 209a Abs. 1 entsprechend adaptiert werden. Die Ergänzung durch den vorgeschlagenen Absatz 3 hindert jedenfalls das Verständnis.

Wien, am 5. September 1984
DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG

Dr. SCHUPPICH
Präsident